

Anpassung der FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ vom 28. Oktober 2015 und 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ vom 3. Dezember 2015, Anhörung vom 10. November bis 19. Januar 2021

1. FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ vom 28. Oktober 2015

Banken und Effektenhändler, die einer von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe angehören, sind von den Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der *Corporate Governance* befreit (vgl. Anhang 4). [Banken, die der Offenlegungspflicht zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Rz 14.2 und Anhang 5 unterliegen, erfüllen die Pflicht, wenn die Angaben auf Stufe der von der FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe offengelegt werden.](#) 14.1

Quantitative und qualitative Offenlegungen erfolgen grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aussagekraft im Rahmen der ausgeübten Aktivitäten und der verwendeten regulatorischen Ansätze. Dies gilt nicht für die neun Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1, ORA, die von allen Banken zwingend offenzulegen sind, ausser von Banken, die nach Rz 8–14.1 von bestimmten Offenlegungen befreit sind. [Nicht international tätige systemrelevante Banken \(D-SIB\)](#) publizieren zudem zwingend die Tabellen nach Anhang 3. International [tätige systemrelevante Banken \(G-SIB\)](#) publizieren zudem zwingend die Tabellen TLAC1, TLAC2, TLAC3, GSIB1, KM2 und die Tabellen nach Anhang 3. [Nicht international tätige systemrelevante Banken \(D-SIB\) und international tätige systemrelevante Banken \(G-SIB\) publizieren zudem zwingend die Angaben zu klimabezogenen Finanzrisiken gemäss Anhang 5.](#) Die Offenlegung der zwingenden Tabellen [und des Anhangs 5](#) hat in der für sie vorgesehenen Frequenz zu erfolgen. Erachtet eine Bank, dass die nach einer Tabelle (vgl. Anhang 2) offenzulegenden Informationen keine Aussagekraft im Sinne von Rz 25 haben, insbesondere weil es sich um unwesentliche Angaben handelt, so kann sie auf die Offenlegung von Teilen davon oder der Gesamtheit dieser Informationen verzichten. Die Begründung für die fehlende Aussagekraft bzw. Unwesentlichkeit ist bankintern zu dokumentieren. 14.2

[Die Angaben gemäss Rz 2 bis 7 des Anhangs 5 sind erstmals im Jahresbericht zum Geschäftsjahr 2021 offenzulegen.](#) 56

Neuer Anhang 5 „Klimabezogene Finanzrisiken“

[Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2 legen jährlich im Rahmen der Jahresberichtserstattung Informationen zur Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken offen.](#) 1

[Die Offenlegung umfasst mindestens folgende Informationen:](#) 2

- [zentrale Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,](#) 3

- [Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,](#) 4

- [Risikomanagementstrukturen und –prozesse,](#) 5

- [angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird,](#) 6

- [quantitative Informationen \(Kennzahlen und Ziele\) zu klimabezogenen Finanzrisiken sowie die verwendete Methodologie.](#) 7

2. FINMA-Rundschreiben 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ vom 3. Dezember 2015

[Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 legen in Bezug auf die Bewirtschaftung klimabezogener Finanzrisiken zusätzlich mindestens folgende Informationen an den entsprechenden Stellen im Bericht über die Finanzlage offen:](#) 13.1

- [Die zentralen Merkmale der Governance-Struktur, über welche das Institut verfügt, um klimabezogene Finanzrisiken zu identifizieren, zu beurteilen, zu bewirtschaften und zu überwachen sowie darüber Bericht zu erstatten,](#) 13.2

- [Beschreibung der kurz-, mittel- und langfristigen klimabezogenen Risiken, deren Einfluss auf die Geschäfts- und Risikostrategie, sowie Auswirkungen auf die bestehenden Risikokategorien,](#) 13.3

- [Risikomanagementstrukturen und –prozesse,](#) 13.4

- [angewandten Kriterien und Bewertungsmethoden, anhand derer die Wesentlichkeit klimabezogener Finanzrisiken beurteilt wird,](#) 13.5

- [quantitative Informationen \(Kennzahlen und Ziele\) zu klimabezogenen Finanzrisiken sowie die verwendete Methodologie.](#) [13.6](#)

[Die Angaben gemäss Rz 13.1 bis 13.6 sind erstmals im Bericht über die Finanzlage zum Geschäftsjahr 2021 offenzulegen.](#) [118](#)